

Satzung des Ecosphäre e.V.

Ordnungen

Neben der Satzung hat sich der Verein folgende Ordnungen gegeben:

- [Geschäftsordnung](#)
- [Beitragsordnung](#)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ecosphäre“.
- (2) Er hat den Sitz in: Holzkruger Str. 1, 19258 Nieklitz.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin (VR 5551) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

(1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den wissenschaftlichen Austausch im Bereich nachhaltiges und energieeffizientes Planen und Bauen, sowie in den Bereichen soziales Unternehmertum und Gemeinwohlökonomie. Die Durchführung verschiedener Seminare und Symposien wird wissenschaftlich begleitet und dokumentiert.

- z.B. durch die Bereitstellung von Praxiserfahrungen und Datensätzen (open source) wird der Wissenstransfer zu Hochschulen interdisziplinär bereichert
- z.B. die praktische Umsetzung von ökologischen Bauweisen unter Verwendung von lokalen, recycelten und natürlichen Baustoffen (Lehm, Stroh, Hanf, Sand, Glas, etc.) mit anschließender Evaluation und Veröffentlichung der Ergebnisse
- z.B. durch Recherche, Auswertung und Umsetzung von lokalen Lösungen im Bereich Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien (Elektrizitätsversorgung, Warmwasser- und Heizungssysteme, Kochsysteme).

(2) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen der Bildung im Bereich Nachhaltigkeit und Entwicklung.

- z.B. durch Veranstaltungen, Seminare, Workshops und Camps im Bereich
 - sozio-kulturelle Bildung (insbesondere durch Beratung für alternative, partizipative Entscheidungsprozesse, Kommunikationstools und Projektplanungen)
 - Ökologie und Landwirtschaft (z.B. Permakultur, Bauerngärten, Solidarische Landwirtschaft, Gemeinschaftsflächen und Anlegen von Samenbanken)
 - Alternative Ökonomiesysteme (Regionalwährungen, Schenkökonomie)
- z.B. durch das Entwerfen und Umsetzen von kooperativen und rohstoffschonenden Gewerben im ländlichen Raum, mit einer Anbindung zum urbanen Raum
- z.B. durch Schaffung von Praktikumsmöglichkeiten für Jugendliche im Rahmen von FÖJ und FSJ, sowie für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen
- z.B. durch öffentlichkeitswirksame Arbeiten im Bereich Technologieentwicklung und Nutzung und den damit einhergehenden Wertewandel innerhalb der Gesellschaft (peer to peer)
- z.B. durch Vermittlung von Wissen im Bereich des rohstoffschonenden Aufbaus von infrastrukturellen Systemen (Regenwasserrückgewinnung, Wasserpumpen, Leitungssysteme, Toilettensysteme, Kompostheizsystemen)
- z.B. durch Engagement und Entwicklung von nachhaltigen Produktions- und Lebensweisen und deren Multiplikation

(3) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beiträge zur Umweltbildung, -erziehung und -information und durch umweltschutzbezogene Projekte.

- z.B. dem Schutz der ökologischen Vielfalt durch die Pflege und den Erhalt verschiedener schützenswerter Biotop innerhalb des ehemaligen ZMTW Geländes in Nieklitz.
- z.B. durch Seminare, Workshops und Camps im Bereich Entwicklung von nachhaltigen Konzepten zu umweltschonenden und ökologischen Bau- und Lebensweisen
- z.B. durch die Entwicklung und Verbreitung von innovativen Modellen im Bereich infrastruktureller Systeme (Regenwasserrückgewinnung, Wasserpump- und Leitungssysteme, Toilettensysteme, alternative Heizsysteme)
- z.B. durch Engagement und Entwicklung von nachhaltigen Produktions- und Lebensweisen und deren Multiplikation.

(4) die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Vereinszweck wird umgesetzt durch die Konzeption und Umsetzung von Ausstellungen und Veranstaltungen im Bereich der künstlerischen Verwendung von nicht abbaubaren Abfällen und recyclefähigen Materialien zu upcycling Kunstwerken, sowie der Durchführung von Kulturveranstaltungen im ländlichen Raum.

(5) die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von einem internationalen Austausch von Menschen, insbesondere durch:

- die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland;
- Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland;
- der Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland;
- Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt sind, der Völkerverständigung zu dienen.

Die Durchführung von zukunftsweisenden Modellvorhaben im Sinne der Nachhaltigkeit, beherbergt die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen, um den nächsten sieben Generationen eine lebenswerte Erde zu hinterlassen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 / 52 ff.AO) der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Rechte der Mitglieds anordnen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Mittel

(1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit nach §3 der Vereinssatzung erhält der Verein durch

- a. Öffentliche Fördergelder
- b. Spenden und Erbschaften
- c. Mitgliedsbeiträge
- d. Sonstige Einkünfte

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Vereinsmitgliedern. Es gibt den Vorsitzenden und den zweiten Vorstand. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit besteht bei Anwesenheit des Vorsitzenden und des zweiten Vorstandes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf wird dem Vorstand in Höhe des §3 Nr. 26a EStG eine Ehrenamtspauschale ausgezahlt.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber 1x im Kalenderjahr zusammen. Eine gesonderte schriftliche Einladung erfolgt nicht.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Eine Beschlussfassung ist auch per fernmündlicher Einigung möglich.

(6) Über Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks kann der Vorstand in Höhe von 10.000 € ohne Einberufung der Mitgliederversammlung entscheiden.

(7) Die Mitgliederversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder einen zustimmungsfreien Verfügungsrahmen festlegen. Folgende Geschäfte bedürfen, soweit diese durch den Wirtschaftsplan nicht bereits beschlossen sind, stets der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Vornahme von baulichen Maßnahmen;
- Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
- Gründung und Schließung von Niederlassungen.

(8) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Geschäfte des Vereins zu führen;
- Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
- Den Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- Den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Genehmigung vorzulegen;
- Die Mitgliederversammlung regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten.
- Der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer sowie ein bis zwei Stellvertreter. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr und endet mit dem Tag, an dem die Wahl neuer Kassenprüfer erfolgt ist. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt ein Stellvertreter das Amt. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Kassenprüfer diese einstimmig und schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet des weiteren über:

- Aufgaben des Vereins,
- Kassenprüfer zu wählen,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Aufnahme von Darlehen,
- Den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- den Vorstand zu entlasten,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Art der Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung dargestellt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern per Email mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nieklitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.